

Gebäude-Haftpflicht-versicherung

**Produktinformationen und
Allgemeine Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2025

Produktinformationen und Allgemeine Vertragsbedingungen

Gebäude-Haftpflichtversicherung

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag, die besonderen Bedingungen und die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Gebäude-Haftpflichtversicherung.

Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehaltens bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser AVB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

Produktinformationen

Gebäude-Haftpflichtversicherung

Produktinformationen

Allgemeine Vertragsbedingungen ab Seite 8

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Versicherung AG (nachfolgend Baloise genannt), Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel.

Im Internet ist die Baloise unter baloise.ch zu finden.

2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Baloise eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückgestattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet. Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

Die Details (Deckungselemente, Versicherungssummen, Leistungs-begrenzungen, Prämien, Selbstbehalte) zum gewählten Versicherungsschutz sind in der Offerte und nach Vertragsabschluss im Versicherungsvertrag dokumentiert.

Die Gebäude-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz bei Haftpflichtansprüchen gegenüber einem Versicherten. Die Baloise prüft die Ansprüche, entschädigt berechtigte und wehrt unberechtigte ab.

Der Versicherungsschutz beinhaltet insbesondere die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden aus Eigentum oder Besitz von Gebäude, Räumlichkeiten, Anlagen, Grundstücken (auch unbebaute Grundstücke) sowie Privatstrassen und -wege.

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers
- im Zusammenhang mit allmählich entstandenen Umweltbeeinträchtigungen.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich in der Regel nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab.

Halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Baloise dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück.

Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt.

Produktinformationen

Gebäude-Haftpflichtversicherung

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Baloise eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Baloise fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht) und der Baloise ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrserhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Gefahrspräventive Obliegenheiten im Versicherungsvertrag (z.B. zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen) sind einzuhalten.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Baloise gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Im Schadenfall ist zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht) und der Baloise jede Auskunft über den Schaden zu geben. Ferner sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunfts-pflicht).

Die Verhandlungen werden mit dem Geschädigten von der Baloise als Vertreterin der Versicherten geführt. Diese dürfen ihre Haftung nicht anerkennen und Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten. Frachtet die Baloise den Beizug eines Anwaltes für angebracht, so muss ihr der Versicherungsnehmer die dazu nötige Vollmacht erteilen.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Baloise den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Baloise ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Produktinformationen

Gebäude-Haftpflichtversicherung

9. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenzeitpunkt
Beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von drei Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehaltserhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrsminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäß Art.3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zeitpunkt der Täuschungshandlung

Erlöschengründe	Erlöschenzeitpunkt
Versicherungsvertrag erlischt bei Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung
Versicherungsschutz für mitversicherte Gesellschaften erlischt bei Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung

10. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Baloise auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Baloise insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung: Die Baloise bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadensabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdata).

Produktinformationen

Gebäude-Haftpflichtversicherung

versicherungsprodukte spezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadensanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Baloise auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung: Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Baloise nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Baloise dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Baloise gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Baloise bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Baloise zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadensabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Baloise schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Baloise auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Baloise an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung: Die Baloise kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadensanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Baloise zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenaustausch: Allenfalls nimmt die Baloise zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadensabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Amtsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Baloise dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Baloise über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Baloise festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch: Hinweis- und Informationssystem (HIS).

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben ist die Baloise am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadensabwicklung kann die Baloise eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Baloise einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter svv.ch/de/his zu finden.

Rechte in Bezug auf Daten: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Baloise Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Baloise über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Baloise zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Produktinformationen

Gebäude-Haftpflichtversicherung

Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer: Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Baloise nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Baloise zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen: Detaillierte Informationen zum Datenschutz: baloise.ch/datenschutz

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Baloise Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

11. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Baloise Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
ombudsman-assurance.ch

Allgemeine Vertragsbedingungen

Gebäude-Haftpflicht-versicherung

Versicherungsschutz

Art. 1.

Gegenstand der Versicherung

- a. Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus den im Vertrag bezeichneten Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Grundstücken (auch unbebaute Grundstücke) sowie Privatstrassen und -wege wegen
- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden)
 - Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden)
- sofern der Schaden mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke oder der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang steht.
- Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäß den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt
- b. Ohne besondere Vereinbarung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht aus dem Eigentum der zu den versicherten Gebäuden und Grundstücken gehörenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere
1. Tanks und tankähnliche Behälter
 2. Personen- und Warenaufzüge
 3. Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge
 4. Kinderspielplätze (mit Geräten, Planschbecken usw.), private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume
 5. Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhaus usw.).

- c. Mitversichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, einschließlich Schadenverhütungskosten, gemäß Art. 5 AVB.
- d. Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch die Haftpflicht für Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit Informationssicherheitsverletzungen gegen einen Versicherten erhoben werden.

Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von IT-Systemen, Software und Programmen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- angemessene technische Schutzmassnahmen und Verfahren zu verwenden, um Informationssicherheitsverletzungen in seinem bzw. mit seinem IT-System zu verhindern
- bei der Ausgestaltung seines IT-Systems und der IT-Prozesse Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und Schutzmassnahmen zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Art. 2.

Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht der nachstehenden Personen:

- a. des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Eigentümer der Gebäude und Grundstücke (auch unbebaute Grundstücke) sowie Privatstrassen und -wege.
- Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet.
- b. der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbstständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient) aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Grundstücken (auch unbebauten Grundstücken) sowie Privatstrassen und -wegen

Allgemeine Vertragsbedingungen

Gebäude-Haftpflichtversicherung

- c. des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht)
- d. des Gebäudeeigentümers als Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 250'000, für Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten.

Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind solche Ansprüche auch dann versichert, wenn die Bausumme CHF 250'000 übersteigt, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird.

Sofern Schäden durch eine andere Versicherung gedeckt sind, sind die Leistungen der Baloise beschränkt auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der anderen Versicherung (Summendifferenzdeckung). Leistungen aus einer anderen Versicherung gehen in jedem Fall vor und werden von der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssumme in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

Wird im Vertrag oder in den AVB von Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a bis c genannten Personen umfasst.

Art. 3.

Zusätzliche Bestimmungen für Mit- und Gesamteigentum

- a. Stehen das versicherte Gebäude oder Grundstück oder Teile davon (z.B. Autoeinstellhalle, Strasse, Plätze, Antenne) im Mit- oder Gesamteigentum, so ist die allen Eigentümern daraus erwachsende Haftpflicht versichert
- b. Bei Miteigentum sind Ansprüche aus Schäden von Miteigentümern mitversichert.
Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche
 - für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Miteigentümers entspricht.
 - aus Schäden an den versicherten Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Grundstücken (auch unbebauten Grundstücken) sowie Privatstrassen und -wegen.
- c. Bei Gesamteigentum sind alle Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer von der Versicherung ausgeschlossen
- d. Familienangehörige (Art. 6 lit. a Abs. 2 AVB) eines Mit- oder Gesamteigentümers sind diesen letzteren gleichgestellt.

Art. 4.

Zusätzliche Bestimmungen für Stockwerkeigentum

- a. Die Versicherung umfasst die Haftpflicht der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (einschliesslich Anlagen, Einrichtungen) und Grundstücken sowie die Haftpflicht der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen
- b. Versichert sind Ansprüche
 - der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in teilweiser Abänderung von Art. 6 lit. a und lit. i AVB)
 - eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt
 - eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer aus Schäden, deren Ursache in zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen liegt.

Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.

- c. Familienangehörige (Art. 6 lit. a Abs. 2 AVB) eines Stockwerkeigentümers sind diesem letzteren gleichgestellt.

Art. 5.

Zusätzliche Bestimmungen für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

- a. Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird
- b. Versichert sind – vorbehältlich Art. 6 AVB – Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wieder-

Allgemeine Vertragsbedingungen

Gebäude-Haftpflichtversicherung

holtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

- c. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten. Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur
 - Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten
 - Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern
- d. Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernimmt die Baloise auch die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden
- die Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 13 AVB
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).
- e. Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass
 - die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt
 - die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden

- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

- f. Versichert sind auch Ansprüche für Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Ausbreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erforderlich. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

Art. 6.

Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- a. Ansprüche des Versicherungsnehmers (vorbehältlich Art. 3 b und 4 b AVB) sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen; ferner Ansprüche von Familienangehörigen eines Versicherten diesem letzteren gegenüber.
Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefkinder und andere Personen die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.
- b. die Haftpflicht selbständiger Unternehmer und Beauftragter, die ein Versicherter bezieht
- c. die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden
- d. Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht
- e. die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Fahrrädern, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen sowie von Schiffen und Luftfahrzeugen
- f. die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 5 AVB fallen
- g. die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise,

Allgemeine Vertragsbedingungen

Gebäude-Haftpflichtversicherung

zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden

h. Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind

Vorbehalten bleibt Art. 4 b AVB

- i. Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind
- j. Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten). Vorbehalten bleibt Art. 5 lit. d AVB
- k. die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwasser
- l. Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest und asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen, soweit die Schäden auf die spezifischen schädlichen Eigenschaften von Asbest zurückzuführen sind.
- m. die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Informationssicherheitsverletzungen. Vorbehalten bleibt Art. 1 lit. d.
- n. Ansprüche aus Schäden sowie Kosten aus gesetzlichen Anforderung (z.B. Anordnung von Massnahmen) im Zusammenhang mit Perfluoralkyl- und Polyfluoralkyl-Stoffen (PFAS).

Unter PFAS oder Perfluoralkyl- und Polyfluoralkyl-Stoffe wird verstanden:

- Chemikalien oder Stoffe, die mindestens eine Methyl- oder Methylengruppe enthalten, an der Wasserstoffatome teilweise oder vollständig durch Fluoratome ersetzt wurden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:
 - Polymere, Oligomere, Monomere oder nicht-polymere Chemikalien und deren Homologe, Isomere, Telomere, Salze, Derivate, Vorläuferchemikalien und Abbauprodukte
 - Perfluoralkylsäuren (PFAA) wie Perfluorooctansäure (PFOA) und ihre Salze, Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und ihre Salze oder Perfluorhexansulfonatsäure (PFHxS)

- Perfluorpolyether
- Stoffe auf Fluortelomerbasis oder
- fluorierte Polymere mit Seitenketten oder
- alle PFAS-Ersatzchemikalien, -verbindungen oder -produkte, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf GenX, Perfluorbutansulfonsäure, ADONA oder F53B.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Gebäude-Haftpflichtversicherung

Allgemeines

Art. 7.

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten.

Art. 8.

Leistungen der Baloise

Die Leistungen der Baloise bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Ge-richts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten begrenzt durch die im Vertrag in dem Zeitpunkt festgelegten Höchstversicherungssummen, in welchem der Schaden oder die Schadenverhütungsmassnahme verursacht wurde. Sind die Höchstversicherungssummen pro Ereignis festgelegt, so gilt die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, als ein Ereignis.

Für sämtliche während einer Zeitspanne von fünf vollen Versicherungsjahren verursachten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen zusammen wird im Maximum das Dreifache der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme entschädigt. Die fünfjährige Frist läuft vom Tage des im Vertrag angegebenen Beginns an. Nach Ablauf dieser fünf Jahre, bei Änderung der Versicherungssumme im Laufe der Vertragsdauer oder bei Ersatz des bestehenden durch einen neuen Vertrag beginnt eine neue Frist, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Die Begrenzung auf das Dreifache der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme gilt auch für Verträge, die weniger als fünf Jahre laufen.

Art. 9.

Selbstbehalt

Bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten hat der Versicherte insgesamt pro Ereignis den im Vertrag vereinbarten Betrag selbst zu tragen.

Art. 10.

Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

Der Vertrag und die einzelnen Versicherungsdeckungen beginnen an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich in der Regel am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche oder eine mittels Textnachweis verfasste Kündigung erhalten hat.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Der Vertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Der Versicherungsschutz für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Art. 11.

Kündigung im Schadenfall

Nach jedem versicherten Schadenfall für den Leistung beansprucht wurde, kann

- a. der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- b. die Baloise spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

- a. den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Baloise
- b. die Baloise 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Gebäude-Haftpflichtversicherung

Art. 12.

Gefahrserhöhung und -verminderung

- a. Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Baloise unverzüglich anzuseigen.
- b. Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Baloise binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienerhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Baloise Anspruch auf die angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.
- c. Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmaße reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
- d. Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.
- e. Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie, die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemäße Prämie übersteigt. Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Baloise, unter Vorbehalt von deren Annahme, wirksam.
- f. Lehnt die Baloise eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Baloise mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

Art. 13.

Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Baloise verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Art. 14.

Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft vertragliche Obliegenheiten oder beseitigt er einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Baloise verlangt hat, nicht, so kann die Entschädigung in dem Ausmaße reduziert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

Bei schuldhaften Verstößen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Baloise diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang, der von der Baloise geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Art. 15.

Anpassung des Vertrages

Die Baloise kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Vertragsbedingungen, den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Die Baloise kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde diese verfügt.

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Baloise eintreffen.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben oder Gebühren (z.B. eidg. Stempelabgabe)
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen (z.B. Änderung der Prämien, Selbstbehalte oder des Deckungsumfangs)
- Änderungen von Prämien und Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers.

Art. 16.

Gebühren

- a. Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Baloise kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter [baloise.ch](#))
- b. Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Gebäude-Haftpflichtversicherung

Art. 17.

Anzeigepflicht im Schadenfall

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Baloise unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, so ist die Baloise ebenfalls sofort zu orientieren. Sie behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat.

Art. 18.

Obliegenheiten zur Unterstützung der Schadenerledigung

Die Baloise führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Baloise hierzu ihre Zustimmung gibt.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Baloise die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

Ohne Zustimmung der Baloise sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Die Versicherten müssen der Baloise auf eigene Kosten alle das Schadenereignis betreffenden Informationen mitteilen sowie Stellungnahmen abgeben und der Baloise jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen.

Die Versicherten sind verpflichtet, der Baloise sämtliche Unterlagen, Schriftstücke, Urkunden, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente auszuhändigen.

Die nötigen Auskünfte und Dokumente sind innert 30 Tagen ab Aufforderung an den Versicherten der Baloise zuzusenden.

Art. 19.

Rückgriff auf den Versicherten

Hat die Baloise die Entschädigung direkt an den Geschädigten bezahlt, obwohl Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, steht ihr ein Rückgriffrecht gegenüber dem haftpflichtigen Versicherten zu, insoweit als sie ihre Leistungen hätte kürzen oder ablehnen können.

Art. 20.

Anzeigepflicht

- a. Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Baloise den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Baloise von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam
- b. Kündigt die Baloise den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang
 - durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahren- tatsache beeinflusst worden ist
 - auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Baloise als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

Art. 21.

Meldestelle

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Baloise zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

Art. 22.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen (Wohn-) Sitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei (Wohn-) Sitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

Der Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Gebäude-Haftpflichtversicherung

Art. 23.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind Klagen zu richten an:

Baloise Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel

Art. 24.

Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der AVB und der Besonderen Vertragsbestimmungen besteht auch Versicherungsschutz für Gefahrserhöhungen und Risiken, die seit Vertragsabschluss neu entstanden sind.

Die Baloise kann jederzeit prüfen, ob ein unter die Vorsorgeversicherung fallendes Risiko vorhanden ist. Sieht der Tarif für ein solches Risiko eine Mehrprämie vor, so ist der Zuschlag rückwirkend seit Beginn der Gefahrerhöhung oder des neuen Risikos nachzuentrichten.

Die Übernahme eines unter die Vorsorgeversicherung fallenden Schadens wird von der Bezahlung dieser Prämie abhängig gemacht. Wird diese Prämie nicht bezahlt, so ist die Baloise für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

Nicht unter die Vorsorgeversicherung fallen Risiken, die gemäss den Bestimmungen der Police oder den Ausschlussbestimmungen der AVB von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Art. 25.

Maklerklausel

Wickelt ein Makler den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der Baloise ab, so ist dieser von der Baloise und dem Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen zu bevollmächtigen. Diese gelten dem Empfänger als zugegangen, sobald sie beim Makler eingegangen sind. Die Baloise und der Versicherungsnehmer verpflichten den Makler zur unverzüglichen Weiterleitung dieser an die betreffenden Parteien. Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch die Baloise erfordern, erwächst bis zur Bestätigung durch die Baloise keine Verbindlichkeit.

Die Prämienzahlung gilt erst als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei der Baloise eingetroffen ist.

Bei einem Schadenereignis muss der Versicherungsnehmer nebst dem Makler auch die Baloise sofort benachrichtigen. Entschädigungen werden dem Anspruchsberichtigten direkt ausbezahlt.

Art. 26.

Schriftlichkeit und Textnachweis

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Blosse mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

Baloise Versicherung AG

Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch